

**V2102 Motion (Junge Grüne, Grüne) „Klimaschutzreglement für Köniz“**

Abschreibung; Direktion Umwelt und Betriebe

**1. Ausgangslage**

Das Parlament hat den Vorstoss am 21. Juni 2021 erheblich erklärt und den Gemeinderat somit beauftragt, ihm innerhalb der Erfüllungsfrist ein Klimaschutzreglement zum Beschluss vorzulegen.

**2. Umsetzung der Motion**

Der Gemeinderat hat im Juni 2022 den Entwurf für ein Klimaschutzreglement zuhanden des Parlaments verabschiedet. Er hat dem Parlament beantragt, eine Spezialkommission für Beratung des Reglements einzusetzen. Das Parlament ist dem Antrag gefolgt und hat die Kommission "Klima" im Herbst 2022 eingesetzt, diese hat die Arbeit Ende 2022 aufgenommen. Die Kommission hat dem Gemeinderat ihre Empfehlungen zum Reglement Ende April 2023 zugestellt. Der Gemeinderat hat den Reglemententwurf aufgrund der Empfehlungen in einzelnen Punkten angepasst und dem Parlament zu Beratung und zum Beschluss überwiesen.

**3. Inhaltliche Umsetzung der Motion**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Forderungen aus der Motion aufgeführt, mit Kurz-Kommentaren zur Umsetzung im Reglement:

1. Definition eines kommunalen Emissionsabsenkpfeils auf Basis der aktualisierten kommunalen Energiestrategie kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel bzw. den Zielen des Pariser Klimaabkommens, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1.5°C zu begrenzen,

Kommentar: Der Absenkpfeil ist in Art. 2 Abs 1 des Reglemententwurfs festgehalten.

2. Schaffung einer Spezialfinanzierung Klimaschutz zur Finanzierung der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen,

Kommentar: Die Grundlagen für die Schaffung einer Spezialfinanzierung "Klimaschutz" sind in Art. 7 des Reglementsentwurfs festgehalten.

3. Sozialverträglichkeit der Klimaschutzmassnahmen,

Kommentar: Gemäss Art. 1 Abs. 4 des Reglemententwurfs sind sozialverträgliche Massnahmen zu priorisieren.

4. Reduktion der durch Könizer\*innen verursachten graue Emissionen und (...)

Kommentar: In Art. 3 des Reglemententwurfs verpflichtet sich die Gemeinde, sich für die Reduktion der grauen Emissionen einzusetzen.

5. Reduktion der Emissionen der durch Finanzanlagen der Gemeinde finanzierten Geschäfte.

Kommentar: In Art. 3 Abs. 3 des Reglemententwurfs ist festgehalten, dass die Gemeinde klimaverträgliche Finanzinvestitionen anstrebt.

Das Reglement beinhaltet neben Artikeln zu obigen Zielen mindestens folgende Punkte:

1. Möglichkeit zur künftigen Verschärfung des Absenkpfeils, unter Berücksichtigung kantonal-, nationaler und internationaler Entwicklungen,

Kommentar: In Art. 2 Abs. 4 des Reglemententwurfs festgehalten.

2. regelmässiges Controlling und Berichterstattung,

Kommentar: Art. 6 des Reglemententwurfs definiert das Controlling und die Berichterstattung.

3. Vorgehen bei Verfehlung der Ziele sowie (...)

Kommentar: Gemäss Art. 6 Abs. 4 des Reglementsentwurfs beschliesst der Gemeinderat rechtzeitig zusätzliche Massnahmen.

4. das Bestreben der Gemeinde, sich auf übergeordneter Ebene für politische Massnahmen einzusetzen, die das Erreichen der im kommunalen Klimareglement enthaltenen Ziele unterstützen.

Kommentar: Der Auftrag zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton und dem Bund ist in Art. 5 des Reglemententwurfs formuliert.

#### **4. Finanzen**

Die Abschreibung der Motion hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen der Verabschiedung des Reglements sind in Parlamentsantrag zum Beschluss des Klimaschutzreglements beschrieben. Es kann hier aber festgehalten werden, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Zielerreichung zusätzliche Personalressourcen benötigen wird.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 17.5.2023

Der Gemeinderat

#### **Beilagen**

- 1) [2021-06-21\\_T10\\_V2102 Motion Klimaschutzreglement für Köniz; Beantwortung \(online auf Parlamentswebsite\)](#)